

Schulpflege Rafz

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 17. März 2025

Beschluss Nr. 24/25 - 45 | Signatur 2.8.3.0 | Geschäft 2025-0077

Schulsozialarbeit Rafz, Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung AJB zur fachlichen Führung ab 01.01.2026

Ausgangslage

Per 1. August 2022 genehmigte die Schulpflege Rafz die Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung AJB, Regionalstelle Schulsozialarbeit in Dielsdorf, zur Führung der kommunal angestellten Schulsozialarbeitenden (SPB 166 vom 20.06.2022).

Das AJB hat die Leistungsvereinbarung wie angekündigt überarbeitet und im Entwurf zugestellt. An der Sitzung vom 10. Februar 2025 entschied die Schulpflege die Zusammenarbeit mit dem AJB mit der neuen Leistungsvereinbarung weiterzuführen.

Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit

zwischen

Gemeinde Rafz, Schulpflege Rafz, Dorfstrasse 7 8197 Rafz

und

Amt für Jugend und Berufsberatung, Geschäftsstelle der Bezirke Bülach und Dielsdorf, Regionalstelle Schulsozialarbeit, Spitalstrasse 11, 8197 Dielsdorf

betreffend SSA-Führung und Steuerung für Träger

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Dieser Vertrag regelt den Inhalt und die Abgeltung der Leistungen, die das AJB im Auftrag der Gemeinde im Angebot Schulsozialarbeit Führung und Steuerung (SSA-Führung und Steuerung) erbringt.

Mit dem in der Vereinbarung verwendeten Begriff Träger ist die gemeindeinterne Verwaltungseinheit oder die Schule gemeint, bei der die SSA angegliedert ist.

2. Grundlagen

Die LV basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; LS 852.1)
- Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV; LS 852.11)
- Fachkonzept Schulsozialarbeit vom April 2024
- Personalgesetzgebung des Kantons Zürich

3 Leistungen SSA-Führung und Steuerung für Träger

Das Angebot SSA-Führung und Steuerung wird von der beim AJB angestellten Regionalleitung SSA (RL SSA) erbracht. Die Anstellungsbedingungen der RL SSA richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

Beim Angebot SSA-Führung und Steuerung für Träger übernimmt die RL SSA die Führung und fachliche Weiterentwicklung der kommunal angestellten MA SSA und die Steuerungsaufgaben der SSA.

4 Rahmenbedingungen

Die Gemeinde gewährleistet die Administration des Trägers. Dazu gehören das Erstellen der Anstellungsverfügung, das Führen des Personaldossiers, die Kontrolle der Arbeitszeit und das Verwalten der Ressourcen.

Der Träger fällt Personalentscheide auf Antrag der RL SSA.

Der Träger organisiert und gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der Schule und der SSA, den Schulleitungen und der RL SSA im AJB sowie der Gemeinde und dem AJB in der strategischen Steuerung der lokalen Schulsozialarbeit.

5 Abgeltung

5.1 Berechnung

Die Abgeltung für das Angebot SSA-Führung und Steuerung erfolgt auf der Basis von 40 Stunden RL SSA pro kommunal angestellte MA SSA und der Stundenpauschale für RL SSA.

Zur Abgeltung hinzu kommen zusätzlich anfallende externe Kosten wie beispielsweise für Referierende und Mieten.

Die Herleitung der Stundenpauschale RL SSA und der Gesamtkosten (Ziff. 5.2) findet sich im Anhang dieser Vereinbarung. Dieser ist Bestandteil der Vereinbarung.

5.2 Kosten

Die Gesamtkosten für das Angebot SSA-Führung und Steuerung sowie für die zusätzlich anfallenden externen Kosten betragen jährlich: Fr. 18`400.00.

5.3 Anpassung Stundenpauschale

Die Stundenpauschale wird im Rahmen einer allfälligen dem Staatspersonal gewährten Teuerungszulage und/oder Reallohnerhöhung sowie bei einer allfälligen Änderung der Sozialversicherungsbeiträge angepasst.

5.4 Zahlungsmodalitäten

Die Gemeinde bezahlt die vereinbarte Abgeltung in zwei Raten jeweils im Voraus. Das AJB stellt der Gemeinde per Ende Januar und per Ende Juni Rechnung.

5.5 Anteilsmässige Rückerstattung

Im Falle einer Vertragsbeendigung erstattet das AJB der Gemeinde über den Ablauf des Vertrags hinaus bezahlte Abgeltungen.

6 Berichterstattung

Das AJB hält die Gemeinde über wesentliche Vorkommnisse auf dem Laufenden. Ein jährlicher Bericht über die Leistungserbringung legt das AJB der Gemeinde auf Ende Schuljahr bis spätestens Ende September vor.

7 Datenbearbeitung

Die RL SSA untersteht der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses gemäss § 51 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) sowie gemäss Art. 320 StGB. Sie bearbeitet personenbezogene Daten gemäss den Grundsätzen des KJHG (vgl. §§ 6a ff. KJHG) und schützt die Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gemäss § 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 7. Februar 2007 (IDG, LS 170.4).

8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde kann das AJB mit der Beantwortung von Medienanfragen zur Schulsozialarbeit in ihrer Gemeinde bzw. Schule beauftragen.

Will das AJB Informationen über den Leistungsauftrag bzw. die Leistungserbringung veröffentlichen, holt es dazu vorgängig das Einverständnis der Gemeinde ein.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten, Vertragsdauer

Die vorliegende LV tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis Ende Jahr 2029.

9.2 Änderungen

Änderungen der LV sind im gegenseitigen Einverständnis der Parteien jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.

9.3 Kündigung

Diese Vereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von sieben Monaten auf Ende Juli bzw. Ende Dezember schriftlich kündbar.

9.4 Aufhebung der bestehenden Leistungsvereinbarung A2

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung wird die Leistungsvereinbarung A2 vom 01.08.2022 aufgehoben.

10 Anhang

Betreffend Modul SSA-Führung und Steuerung Schulgemeinde Rafz

10.1 Kostenberechnung SSA-Führung und Steuerung

Das AJB führt im Auftrag der Gemeinde 2 kommunal angestellte Schulsozialarbeitende.

Für die Führung einer Schulsozialarbeitsstelle werden pauschal 40 Führungsstunden pro Jahr à Fr. 230.– veranschlagt. Die Kostenpauschale für die Führung einer kommunal angestellten Schulsozialarbeiterstelle beträgt Fr. 9'200.– pro Jahr.

Sämtliche Kosten der Schulsozialarbeit, wie Lohn inkl. Arbeitgeberbeiträge, Spesen, Weiterbildung und Supervision, Sachaufwand, Infrastruktur (inkl. Hard- und Software, Telefon), Organisation SSA in der Schule werden von der Gemeinde getragen. Für Weiterbildung und Supervision empfehlen wir, einen angemessenen jährlichen Betrag im Budget einzuplanen.

10.2 Herleitung Stundenpauschale RL SSA

Position	Betrag in Fr.
Ø Lohn RL SSA 2025, LK 19	138'500.–
Weitere Personalkosten (24%)	33'240.–
Infrastruktur (10%)	13'850.–
Overhead (10%)	13'850.–
Führung und Fachentwicklung	10'500.–
Jahrespauschale [gerundet]	210'000.–
Stundenpauschale (Jahrespauschale/910 Stunden)	230.–

10.3 Kosten für Schulgemeinde Rafz

Anzahl MA SSA in der Gemeinde	Anzahl Führungsstunden pro Jahr pro MA SSA	Anzahl verrechenbare Stunden RL SSA für alle MA SSA	Ansatz Stundenpauschale RL SSA in Fr.
2	40	80	230

Gesamtkosten für SSA-Führung und Steuerung pro Jahr in Fr. 18'400.

Erwägungen

In der neuen Leistungsvereinbarung sind die einzelnen Leistungen nicht wie in der vorherigen Version detailliert aufgeführt. Sie sollen neu erarbeitet werden, so dass die Schwerpunkte individuell gesetzt und später allenfalls auch angepasst werden können.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Die Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit SSA-Führung und Steuerung für Träger zwischen der Gemeinde Rafz, vertreten durch die Schulpflege, und dem Amt für Jugend und Berufsberatung, Geschäftsstelle der Bezirke Bülach und Dielsdorf, Regionalstelle Schulsozialarbeit, wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Schulpflege, Ursula Leutwiler, Leitung, und Christian Schlagenhauf, wird und in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, die gewünschten Leistungen bzw. die Schwerpunkte definieren und der Schulpflege zur Genehmigung vorlegen.
3. Die jährlich wiederkehrenden Kosten gemäss Punkt 5 im Vertrag gehen zu Lasten Konto 2192.3130.00 und werden durch die Schulverwaltung budgetiert.
4. Dieser Beschluss wird amtlich publiziert. Die Abteilung Präsidiales und Dienst der Gemeindeverwaltung Rafz wird gebeten, die Publikation vorzunehmen.
5. Die Leistungsvereinbarung wird in der Rechtssammlung auf der Homepage der Politischen Gemeinde Rafz veröffentlicht.
6. Rechtsmittel: Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von dessen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Verfahren vor dem Bezirksrat sind kostenpflichtig. Die Kosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.
7. Mitteilung an:
 - Ladner Marianne, Abteilung Präsidiales und Dienste zur amtlichen Publikation (E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission (CMI)
 - Huber Anita, Leiterin Regionalstelle Schulsozialarbeit, Spitalstrasse 11, 8157 Dielsdorf
 - Mitarbeitende der Schulsozialarbeit Rafz (E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Pia Schaller, Leiterin Schulverwaltung

Versandt: 20.03.2025